

Gastkind-Vereinbarung
über die befristete Aufnahme und Betreuung von Kindern
in der evangelischen Kindertagesstätte
(Inkrafttreten: 01.08.2010)

Kreuz Friedrich - Ebert - Str. 53
St. Georg Bergstr, 172
Gertraud-Marien Halbe Stadt 12

Zwischen dem Träger der Einrichtung, **Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)**, vertreten durch die Geschäftsführende Pfarrerin,

und

Herrn / Frau

wohnhaft in

als **Personensorgeberechtigte** des nachfolgend aufgeführten Kindes, im folgenden Eltern genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. **AUFNAHME DES KINDES**

1.1. Das Kind, geboren am

wird mit Wirkung vom /befristet bis..... in die Einrichtung aufgenommen. (maximal 20 Tage im Jahr)

1.2. Für das Kind werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:
Krippe oder Kindergarten

Mindestbetreuungszeit = bis zu 6 Std. von
8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Kita Kreuz und Kita Gertraud-Marien)
7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kita St.Georg)

für Berufstätige von _____ Uhr bis _____ Uhr

längere Betreuungszeit = über 6 bis 8 Std. täglich, während der Öffnungszeit
von _____ Uhr bis _____ Uhr

verlängerte Betreuungszeit = über 8 Std. täglich, während der Öffnungszeit
von _____ Uhr bis _____ Uhr

Bei den Bringe- und Abholzeiten des Kindes ist der Tagesrhythmus der Einrichtung zu berücksichtigen.

- 1.3. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, § 11 Abs. 2 Kita - Gesetz, die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Die Bescheinigung ist der Leitung der Einrichtung vorzulegen
- 1.4. Das Kind darf in die Einrichtung grundsätzlich nur dann aufgenommen werden, wenn die Eltern die Betreuungsvereinbarung durch Unterschrift anerkannt haben.

2. **KOSTENBEITRAG**

- 2.1. Nach § 17 Kita - Gesetz haben die Erziehungsberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Träger der Einrichtung mit Abstimmung des Jugendhilfeausschusses festgesetzt und in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2.2. Die Staffelung der Beiträge richtet sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit. Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- 2.3. Erfolgt dem Träger und ggf. dem Jugendamt gegenüber keine Einkommenserklärung, so wird der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt.
- 2.4. Der monatliche Kostenbeitrag in der Höhe, die in einer gesonderten, zur Vereinbarung gehörigen Berechnung festgestellt wird, ist am 1. Kalendertag des Betreuungsmonats fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung an die Verwaltung des Trägers.

Empfänger: Kirchliches Verwaltungsamt Frankfurt (Oder)
 Konto - Nr.: 777919
 BLZ 210 602 37 Ev. Darlehensgenossenschaft Kiel
 Text: Name u. Kita

Die Eltern sind mit der Abbuchung des Beitrages zum 1. des Monats von einem von ihnen benannten Konto einverstanden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß das Konto die erforderliche Deckung aufweist.

Zahlungsgrund: Elternbeitrag und Verpflegungskosten

Name und Anschrift des Kontoinhabers:.....

Bankleitzahl:.....

Kontonummer:.....

Kreditinstitut:.....

- 2.5. Essengeld wird in Höhe von€ je Tag im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Veränderungen in der Höhe des Beköstigungsgeldes sind für alle betreuten Kinder gültig und werden den Eltern in geeigneter Form einen Monat vor Eintritt der Veränderung mitgeteilt.

- 2.6. Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner.
 Für rückständige Beiträge werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über jeweiligen Basiszinssatz erhoben.
 Haben die Eltern außer den jeweils fälligen Beitrag noch Nebenforderungen

dem

(Verzugs- und Stundungszinsen) zu entrichten, so werden von den eingehenden Zahlungen
zuerst die Nebenforderungen und danach die rückständigen Beiträge abgedeckt.

- 2.7. Anträge auf Stundung und Ratenzahlung sind schriftlich beim Träger einzureichen und werden von ihm entschieden.
- 2.8. Wird ein Kind für weniger als einen Monat in die Einrichtung aufgenommen, zahlen die Eltern den entsprechenden Tagessatz nach ihrem Einkommen.
- 2.9. Elternbeiträge werden bei Fehlzeiten nicht zurückerstattet.

3. **ERKRANKUNG UND FEHLZEITEN DER KINDER**

- 3.1. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/ Wohngemeinschaft des Kindes sind in der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

Ferner ist die Kindertagesstätte sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

- 3.2. Als entschuldigt gilt ein Kind erst, wenn die Kindertagesstätte am ersten Tag des Fehlens des Kindes bis 09.00 Uhr vom Fehlen und dem Grund des Fehlens unterrichtet wurde.
Bei einer nachträglichen Unterrichtung gilt das Kind erst ab dem Tag als entschuldigt, an dem die Benachrichtigung erfolgt.

- 3.3. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. (Bundesseuchengesetz § 6, Abschnitt 48)

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung.

Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder Geschwister dieser sowie die in Satz 1 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

- 3.4. Wird das Kind (Nr. 3.2.) fristgemäß entschuldigt, wird für diesen Zeitraum kein Essengeld erhoben.

4. **ÖFFNUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE**

- 4.1. Die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hängt in der Einrichtung aus.

Es ist schriftlich mit der Einrichtung zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

- 4.2. Die Einrichtung kann eine Schließzeit von höchstens 20 Arbeitstagen einplanen. Dazu wird der Kindertagesstättenausschuß spätestens 6 Monate vor Beginn der geplanten Schließzeit angehört. Die Eltern werden durch die Kindertagesstätte in geeigneter Weise informiert.
- 4.3. Sofern die Eltern berufstätig sind und während der Schließzeit nachweisbar nicht Urlaub nehmen können und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, bemüht sich die Leitung der Einrichtung, das Kind in einer anderen Kindertagesstätte unterzubringen.

- 4.4. Die Kindertagesstätte oder eine Gruppe kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

5. **BETREUUNG IN DER KINDERTAGESSTÄTTE**

- 5.1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen (Kita-Gesetz), insbesondere der durch den Kindertagesstättenausschuß beschlossenen pädagogischen Konzeption.
- 5.2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Erzieherin und endet mit der Übergabe in die Obhut der abholberechtigten Personen oder beim Verlassen des Grundstückes ohne Begleitung (Nr. 4.1.).
- 5.3. Während des Besuches der Kindertagesstätte und den in Zusammenhang mit dem Besuch in der Kindertagesstätte entstehenden Wegen besteht für das Kind entweder gesetzlicher oder vertraglicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.4. Das Kind erhält in der Einrichtung ein Mittagessen und Getränke.
- 5.5. Im Interesse des Kindes ist es sehr wichtig, daß die Erziehungsberechtigten und die Erzieher der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, daß die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.
Für Einzelgespräche stehen die Leitung und die jeweilige Gruppenerzieherin nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

6. **KÜNDIGUNG**

- 6.1. Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
- 6.2. Die Vereinbarung kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- 6.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- 6.4. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen, Schreiben usw., die einen Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben.

.....
Personensorgeberechtigte

.....
Kita-Leiter/in

.....
Geschäftsführende/r Pfarrer/in
(Für den Träger der Einrichtung)

Frankfurt (Oder)

Datum: